

Änderung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Trappstadt

§ 1

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu 500 € belegt werden (Art. 19 Abs. 3 GO).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Verfügungen:

Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 13.12.2001

Trappstadt, den 13.12.2001

(Siegel)

Werner
1. Bürgermeister

Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis
Rhön-Grabfeld vom 28.12.2001, Nr. 13/2001, Seite 509.

(I/Trappstadt/G028/Buerger/BuerSa/N/Go)